

Kirchengesetz

über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Pfarrer und Kirchenbeamte

Vom 10. Oktober 1991 (ABl. 1991 S. A 93)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

^{*} Inhaltsübersicht

§ 1	Anspruchsberechtigte und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen	1
§ 2	Mitteilung der Anlageart	2
§ 3	Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs	2
§ 4	Änderung der vermögenswirksamen Anlage	2
§ 5	Zahlungspflichtige Stelle.....	3
§ 6	Ausführungsbestimmungen.....	3
§ 7	Inkrafttreten.....	3

§ 1

Anspruchsberechtigte und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) In der Landeskirche tätige Pfarrer und Kirchenbeamte, Kandidaten im Vorbereitungsdienst sowie Anwärter und Praktikanten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Anspruchsberechtigte) erhalten monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.

(2) Die vermögenswirksame Leistung beträgt für vollbeschäftigte Anspruchsberechtigte monatlich 13,- DM. Teilzeitbeschäftigte Anspruchsberechtigte erhalten die vermögenswirksamen Leistungen anteilig entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang.

(3) Anspruch auf die Gewährung der vermögenswirksamen Leistung besteht nur für die Monate, in denen Besoldung bzw. Bezüge gemäß den besoldungsrechtlichen Bestimmungen gewährt werden. Die vermögenswirksame Leistung wird auch für die Monate gezahlt, in denen Erziehungsurlaub gewährt wird.

* nichtamtlich

3.3.2 Vermögenswirksame LeistungsG

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Der Anspruchsberechtigte hat der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle über seine Dienststelle auf dem dafür vorgesehenen Vordruck die Art der gewählten Anlage mitzuteilen und hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos, auf das die Leistung eingezahlt werden soll, anzugeben.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Monat, in dem der Anspruchsberechtigte der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle die nach § 2 erforderlichen Angaben übermittelt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am letzten Tag des zweiten auf die Mitteilung folgendes Monats fällig.

(2) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Monats maßgebend.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Anspruchsberechtigte kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung der zahlungspflichtigen Stelle wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Kirchengesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Besoldung bzw. der Bezüge nach § 11 Absatz 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Anspruchsberechtigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Absatz 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung der zahlungspflichtigen Stelle, wenn der Anspruchsberechtigte diese Änderung aus Anlass der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Kirchengesetz verlangt.

§ 5

Zahlungspflichtige Stelle

Zahlungspflichtige Stelle gemäß diesem Kirchengesetz ist die Landeskirche.

§ 6

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt durch Rechtsverordnung.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
